



Gemeinde Schwaikheim

Rems-Murr-Kreis

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen (Balkonmodulen)

1. Zweck der Förderung

Die erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen in Alt- und Neubauten soll gefördert werden. Damit soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Schwaikheim erreicht werden. Mit Balkonmodulen können auch Mieter oder Kleingärtner, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die erneuerbare Energieproduktion unterstützen.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert werden steckbare Photovoltaikanlagen (Balkonmodule), die den DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 erfüllen. Dies sind zum Beispiel Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>.

Pro Haushalt kann ein Modul mit einer Fördersumme von 200 € gefördert werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einwohner*innen und Gewerbetreibende mit Hauptwohnsitz in Schwaikheim. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises bzw. Gewerbescheins erforderlich, aus denen hervorgeht, dass der Wohnsitz bzw. Firmensitz in Schwaikheim ist. Den Antrag können Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter, mit Einverständnis des Vermieters, stellen.

4. Antragsfristen und -Verfahren

Die Antragsstellung erfolgt vor oder spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt.

4.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern für Mieter und Vermieter an das Bauverwaltungsamt der Gemeinde Schwaikheim einzureichen.

Unvollständige oder mit sonstigen Mängeln behaftete Anträge werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Die Frist zur Vervollständigung und Behebung der Mängel beträgt drei Monate. Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

4.2 Verwendungsnachweise

Als Verwendungsnachweis muss zusammen mit dem Antrag spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eine Kopie der Rechnung des Balkonmoduls eingereicht werden. Aus dieser muss die Erfüllung des DGS Sicherheitsstandards hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die Solarmodule müssen den DGS Sicherheitsstandard für steckbare Stromerzeugungsgeräte DGS 0001:2019-10 erfüllen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Schwaikheim fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Kommunale Förderung fällt unter die De-minimis Regelung. Soweit es sich bei dem Antragssteller um ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts handelt, sichert der Antragssteller zu, dass er in diesem Jahr und in dem vorangegangene zwei Steuerjahren keine Beihilfen erhalten hat, die zusammen mit dem jetzt beantragenden Fördermittel über einen Betrag von max. 200.000 € hinausgehen. Soweit der Antragssteller bereits sonstige Beihilfen erhalten hat, wird er die dazugehörigen De-Minimis-Bescheinigungen vorlegen.

Andere öffentliche Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wer solche Fördermittel erhält, ist von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Schwaikheim gewahrt. Die Gemeinde Schwaikheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Schwaikheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2021.